

QQS Infobrief 2/2016

Cross Compliance Frühwarnsystem

Gehäuft Sanktionen bei der Tierkennzeichnung „Meldeverstöße“

Wie bereits im Infobrief 1/2016 angekündigt häufen sich die Sanktionen im Bereich der Meldeverstöße durch die verschärfte Auslegung der EU. Zur Erinnerung: seit dem Kontrolljahr 2015 muss bereits ab einer verfristeten Meldung in HIT (nach dem 7. Tag!) eine sogenannte „Verwarnung“ ausgesprochen werden, auch dann, wenn es sich um eine zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle bereits behobene Meldefristüberschreitung handelte. Für ein Prüfkriterium kann nur eine Verwarnung in 3 Jahren ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfall wird eine Sanktion ausgesprochen.

Sanktionierung bei Meldeverstößen 2016:

2015: Im Rahmen einer Tierkennzeichnungskontrolle wurde festgestellt, dass ein Meldeverstoß vorliegt. Es wurde eine Verwarnung ausgesprochen.

2016: Der Betrieb wird erneut zur Kontrolle ausgewählt und es wird erneut ein Meldeverstoß festgestellt: als einziger Fehler die verspätete Geburtsmeldung eines Kalbes nach 10 Tagen festgestellt. Es muss nun rückwirkend für das Kontrolljahr 2015 eine CC-Sanktion von 1 % ausgesprochen werden und gleichzeitig gilt die verspätete Meldung in 2016 als Wiederholungsverstoß, was zu einer Kürzung von 3 % führt. **Zum jetzigen Zeitpunkt sind bereits 16 Betriebe von dieser Regelung betroffen.**

Eine Möglichkeit zur Eingrenzung der Meldeverstöße könnte das „mobile Melden“ sein.

Das mobile Melden hat den Vorteil, dass der Tierhalter sich nicht abends „nach dem Arbeitstag“ noch mal an den stationären PC setzen muss, sondern direkt bei dem Ohrmarken des Kalbes oder Verladen/Verkaufen der Tiere seine Meldungen eingeben und absenden kann. Für das mobile Melden stehen kostenfreie Apps für

die mobilen Geräte zur Verfügung. Diese Systeme arbeiten direkt in der Hit-Datenbank und bieten den Vorteil, dass auch gleich eine Rückmeldung, z.B. über das erfolgreiche Anmelden eines Kalbes gegeben wird.

Wenn der Landwirt diese Technik verstärkt nutzt, können so unter Umständen Meldefehler bzw. Meldeverfristungen vermieden werden.

Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen Kontrollkriterium: „Sachkundenachweis Pflanzenschutz“

Im Rahmen der Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen sind die Kontrollkriterien TÜV der Pflanzenschutzspritze und Sachkundenachweis weiterhin relevant. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Sachkundenachweises (Karte) zählt eine regelmäßige Fortbildungsmaßnahme. Die Bescheinigung dieser Fortbildungsmaßnahme ist bei der Kontrolle gemeinsam mit der Karte dem Prüfer vorzuzeigen. Fehlt die Bescheinigung zur Fortbildung, gilt die Sachkunde als nicht erfüllt und der Antragssteller muss mit einer Sanktion rechnen. Antragssteller, die ihrer Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, haben die Möglichkeit jederzeit eine Online Fortbildung zu absolvieren (<https://www.landakademie.de/kursangebot/landwirtschaft/sachkundenachweis-pflanzenschutz/>). Weiterhin werden landesweit im Herbst/Winter Fortbildungsveranstaltungen angeboten (Termine sind auf der Homepage www.dlr.rlp.de im Sachkundeportal veröffentlicht).

Termine:

Mulch- und Mähverbot:

Das Mulch- und Mähverbot für aus der Produktion genommene Flächen gilt bis zum 30.06. D.h. ab 01. Juli darf gemulcht werden.

PAMIRA Termine beachten!

Zur Entsorgung der leeren Pflanzenschutzmittelkanister sollten Sie die aktuellen Termine beim Landhandel beachten. **Weitere Termine und Sammelstellen finden Sie auch im Internet: www.pamira.de**

Antibiotika-Datenbank:

Nicht vergessen, spätestens am 14.07. sind die Eintragungen für das 1. Halbjahr vorzunehmen!

Festmistlagerung in der freien Feldflur:

Achten Sie darauf, dass die Festmisthaufen in der freien Feldflur die in den letzten 6 Monaten entstanden sind, unmittelbar nach der Getreideernte auf den Ackerflächen ausgebracht werden. Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass in Überschwemmungsgebieten keine Lagerung von Festmist bzw. Silagen stattfinden sollte.

Impressum:

(ergänzende Angaben siehe www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)
Der **Infobrief@Agrar** wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel in loser Folge herausgegeben.

Bahnhofstr. 32
56410 Montabaur

Tel. 02602 9228-0
Fax 02602 9228-27
DLR-WW-OE@dlr.rlp.de

Redaktion:
Gregor Brings, Horst Altmann